

## Voranschlagsverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 16.12.2021, Zahl: BUD-2021-1147-00001 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird  
(Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: .....	€	5.777.800,00
Aufwendungen: .....	€	5.624.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: .....	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen: .....	€	30.000,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:.....</b>	<b>€</b>	<b>123.400,00</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: .....	€	8.434.500,00
Auszahlungen: .....	€	8.374.400,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: .....</b>		<b>€ 60.100,00</b>

### § 3

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 400.000,00

### § 4

#### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage „A“**, die Erläuterungen sind in der **Anlage „B“** zur Voranschlagsverordnung 2022 ersichtlich.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz RAGGER